

BESCHLUSS B-294/2015

Einrichtung einer "Schlichtungsstelle Verwendungsnachweisprüfung der freien Träger der Jugendhilfe im Geltungsbereich der §§ 11 - 16 SGB VIII,, im Amt für Jugend und Familie im Rahmen eines Modellprojektes

Gremium: Jugendhilfeausschuss

01.12.2015

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

1. die Einrichtung einer „Schlichtungsstelle Verwendungsnachweisprüfung der freien Träger der Jugendhilfe im Geltungsbereich der §§ 11 - 16 SGB VIII“ im Amt für Jugend und Familie im Rahmen eines Modellprojektes ab 01.01.2016

und

2. die Geschäftsordnung der Schlichtungsstelle wie folgt:

Geschäftsordnung

für das Modellprojekt „Schlichtungsstelle Verwendungsnachweisprüfung der freien Träger der Jugendhilfe im Geltungsbereich der §§ 11 - 16 SGB VIII“

Präambel

Die Schlichtungsstelle ist ein gemeinsames Gremium des öffentlichen Jugendhilfeträgers und der freien Jugendhilfeträger in der Stadt Chemnitz. Die Aufgabe der Schlichtungsstelle besteht darin, im Widerspruchsverfahren eine Empfehlung für die beteiligten Parteien auszusprechen und auf eine gütliche außergerichtliche Einigung hinzuwirken.

Die Schlichtungsstelle besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern. Sie ist mit 3 stimmberechtigten Vertretern der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie und mit 3 stimmberechtigten Vertretern der freien Träger der Jugendhilfe sowie einem stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses der Stadt Chemnitz, welches gleichzeitig dem Stadtrat angehört, besetzt. Der Vorsitz der Schlichtungsstelle wechselt jährlich zwischen den Vertretern des öffentlichen Jugendhilfeträgers und der freien Jugendhilfeträger.

Die Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe werden durch die LIGA der Wohlfahrtsverbände (ein stimmberechtigtes Mitglied sowie ein Stellvertreter) und das Netzwerk für Jugendarbeit (ein stimmberechtigtes Mitglied sowie ein Stellvertreter) benannt. Ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied sowie ein Stellvertreter wird von der Arbeitsgemeinschaft §§ 11 - 14 SGB VIII benannt.

Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle wird im Amt für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz eingerichtet.

Die Schlichtungsstelle ist keine Schiedsstelle auf der Grundlage des § 17 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe (SchiedJugVO) vom 13. Oktober 1999 (rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Februar 2008).

§ 1

Einleitung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet, wenn einer der Zuwendungsempfänger eine Einberufung der Schlichtungsstelle beantragt. Das Anrufen der Schlichtungsstelle ist freiwillig.
- (2) Die Schlichtungsstelle kann frühestens nach Erlass eines Feststellungs- und Rückforderungsbescheides angerufen werden. Die Frist zur Anrufung der Schlichtungsstelle endet einen Monat nach Erlass eines Feststellungs- und Rückforderungsbescheides. Maßgeblich ist das Datum des Bescheides. Die Frist zur Einlegung eines Widerspruches bleibt davon unberührt. Eine Entscheidung der Schlichtungsstelle ist dann nicht mehr möglich, wenn der Feststellungs- und Rückforderungsbescheid bestandskräftig geworden ist.
- (3) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle in 7-facher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Er muss mindestens folgende Ausführungen bzw. Dokumente enthalten:
 - den Feststellungs- und Rückforderungsbescheid und
 - eine ausführliche Schilderung der Sachverhalte, über die keine Einigung erzielt werden konnte.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen eingereicht werden, soweit dies zweckmäßig und für die Beurteilung des Sachverhalts hilfreich ist.

Der Antrag muss ein bestimmtes Begehren mit entsprechender Begründung enthalten.

- (4) Der Antrag ist von der antragstellenden Partei oder von einem von ihr bevollmächtigten Vertreter zu unterschreiben. Die Vollmacht ist dem Antrag beizufügen.
- (5) Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und fordert die/den Antragsteller/-in unverzüglich auf, fehlende oder zusätzliche Unterlagen und Erklärungen in erforderlicher Ausfertigungszahl nachzureichen. Dieser Aufforderung ist innerhalb von zwei Wochen nachzukommen.

§ 2

Datenschutz

- (1) Die Beratungen der Schlichtungsstelle unterliegen dem Beratungsgeheimnis.
- (2) Alle Informationen, die dem Schutz von Sozialdaten oder anderen Regelungen zum Datenschutz unterliegen und die den Mitgliedern der Schlichtungsstelle oder sonstigen am Schlichtungsverfahren mittelbar oder unmittelbar Beteiligten zur Kenntnis gelangen, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 3

Vorbereitung der Sitzung

- (1) Die/Der Vorsitzende trifft alle zur Vorbereitung einer Sitzung notwendigen Maßnahmen, damit die Entscheidung der Schlichtungsstelle möglichst in einer Sitzung gefällt werden kann. Sie/Er legt die Tagesordnung für die Sitzung fest.

Die/Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass bis zur Sitzung sämtliche Unterlagen vollständig vorliegen. Zu diesem Zweck kann sie/er insbesondere

- Urkunden und Aufzeichnungen anfordern,
- zweckdienliche Auskünfte einholen,
- die Ladung Sachverständiger oder als Zeugen in Betracht kommende Personen veranlassen sowie
- andere beiladen.

Sie/Er hat ferner darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

- (2) Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle lädt im Auftrag der/des Vorsitzenden die Beteiligten schriftlich unter Übersendung der Sitzungsunterlagen und der Tagesordnung.
- (3) Die Ladung der Parteien ist mit dem Hinweis zu versehen, dass in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann. Bei Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds sind die übersandten Sitzungsunterlagen durch ihn/sie selbst an die/den jeweiligen Stellvertreter/-in weiterzuleiten.

§ 4 Durchführung der Sitzung

- (1) Die/Der Vorsitzende stellt nach Eröffnung der Sitzung die Anwesenheit der beteiligten Parteien fest und prüft bei Abwesenheit die ordnungsgemäße Ladung sowie die Einhaltung der Ladungsfrist. Er stellt die Beschlussfähigkeit der Schlichtungsstelle fest. Die Schlichtungsstelle ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind.
- (2) Den Parteien ist Gelegenheit zur mündlichen Erläuterung ihrer Position zu geben.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben ein selbstständiges und unmittelbares Fragerecht. Sie erörtern mit den Parteien die Sach- und Rechtslage.
- (4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle und die/der Vorsitzende können Vermittlungsvorschläge unterbreiten. Die/Der Vorsitzende wirkt auf eine gütliche Einigung hin.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Außer den Mitgliedern darf an den Sitzungen nur teilnehmen, wer nach der Entscheidung der/des Vorsitzenden eingeladen worden ist. Stellvertretende Mitglieder dürfen an den Sitzungen ohne Rederecht als Zuhörer teilnehmen. Hiervon bleibt die Vertretung eines Mitgliedes durch das stellvertretende Mitglied unberührt.

- (3) Über die Zulassung von nicht der Schlichtungsstelle angehörenden Personen, die an einer Sitzung der Schlichtungsstelle als Gäste teilnehmen wollen, entscheidet die Schlichtungsstelle durch Beschluss.
- (4) Der zuständige Bearbeiter des Amtes für Jugend und Familie wird ohne Stimmrecht hinzugezogen.

§ 6 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle, das die freien Träger der Jugendhilfe repräsentiert, darf insbesondere dann weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen Verfahrensbeteiligten betrifft, bei dem es haupt- oder nebenberuflich beschäftigt oder tätig ist. Die Befangenheit ist durch das Mitglied der Schlichtungsstelle rechtzeitig vor der Verhandlung selbst anzuzeigen.
- (2) An Stelle des befangenen Mitglieds wirkt dessen Stellvertreter während der gesamten Sitzung mit.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Schlichtungsstelle ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 7 Entscheidung

- (1) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle besteht aus einer Empfehlung an die Parteien.
- (2) Eine Entscheidung der Schlichtungsstelle bedarf einer Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag, der gemäß § 1 (3) gestellt wurde, als abgelehnt.
- (4) Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle gemäß § 6 (2) sind für das Amt für Jugend und Familie bindend. Dies gilt nicht, wenn damit gegen geltendes Recht verstoßen wird.
- (5) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle gilt ausschließlich für den behandelten Fall.
- (6) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle wird in einer Beratung gefällt, die sich direkt an die Sitzung anschließt. Beratung und Beschlussfassung erfolgen unter Ausschluss der Parteien und sonstiger Anwesender.
- (7) Die beschlossene Entscheidung wird von der/dem Vorsitzenden nach Wiedereintritt in die Sitzung verkündet. Bei Anwesenheit mindestens einer Partei gibt sie/er die wesentlichen Gründe der Entscheidung mündlich bekannt.
- (8) Die Entscheidung wird von der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle in der erforderlichen Anzahl ausgefertigt.

Die Entscheidungsausfertigungen enthalten

- die Angabe der Parteien,
- die Namen der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder der Schlichtungsstelle,
- die Entscheidung der Schlichtungsstelle,
- die Entscheidungsgründe.

§ 8

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzung wird durch die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle eine Niederschrift erstellt, die die/der Vorsitzende der Schlichtungsstelle unterzeichnet.
- (2) Die Mitglieder erhalten je eine Ausfertigung dieser Niederschrift.
- (3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle erhoben werden. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird den Parteien von der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle nach Ablauf dieser Frist unverzüglich zugestellt.

§ 9

Verfahrenskosten

- (1) Die Anrufung der Schlichtungsstelle und das gesamte Schlichtungsverfahren sind kostenlos.
- (2) Das Amt für Jugend und Familie trägt die Kosten der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle.
- (3) Kosten, die den Mitgliedern bzw. Stellvertretern der Schlichtungsstelle im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren entstehen, werden nicht erstattet.
- (4) Die Ladung von Sachverständigen oder Zeugen sowie anderer Personen gemäß § 3 Abs. 1 kommt nur in Betracht, soweit dadurch für die Stadt keine Kosten entstehen.

§ 10

Entschädigung

Für alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Schlichtungsstelle wird weder an die Mitglieder noch an die Stellvertreter oder sonstige unmittelbar oder mittelbar Beteiligte eine Entschädigung gezahlt.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle einzureichen.
- (2) Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Schlichtungsstelle erforderlich.

§ 12

Evaluierung

- (1) Die Arbeit der Schlichtungsstelle ist nach einem Jahr zu evaluieren.
- (2) Es ist nach spätestens 18 Monaten, nachdem die Schlichtungsstelle ihre Arbeit aufgenommen hat, eine Entscheidung durch die Mitglieder der Schlichtungsstelle zu treffen, ob das Modellprojekt eingestellt oder fortgesetzt wird.
- (3) Einmal jährlich, erstmals im 1. Quartal 2017, ist im Jugendhilfeausschuss über die Arbeit der Schlichtungsstelle und die Ergebnisse zu berichten.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.